



Förderungsnummer (falls vorhanden)

05 – Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

Falls in Ihrem Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, können Sie alternativ zu diesem Formblatt den Leistungsstand anhand Ihrer erreichten Punktzahl nachweisen. Die von der Ausbildungsstätte für den betreffenden Studiengang schriftlich festgelegte übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten darf dabei nicht unterschritten werden. Bei modularisierten Mehrfächerstudiengängen entscheidet die Ausbildungsstätte, ob für die Beurteilung des üblichen Leistungsstands auf die ECTS-Leistungspunkte der einzelnen Fächer oder auf eine Gesamtpunktzahl abgestellt wird.

ANGABEN ZUR AUSZUBILDENDEN PERSON

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

ANGABEN ZUM STUDIUM

Name der Ausbildungsstätte

Anschrift der Ausbildungsstätte

Diese Leistungsbescheinigung bezieht sich auf:

Fachrichtung/Fachbereich

1. Fach

2. Fach

3. Fach

LEISTUNGSBESCHEINIGUNG DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Zur Erteilung der Leistungsbescheinigung sind die Ausbildungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BAföG gemäß § 47 BAföG verpflichtet. Für die Beurteilung, welche Leistungen am Ende eines bestimmten Semesters gefordert werden, ist allein die Ausbildungsstätte zuständig.

Die auszubildende Person hat die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des

Fachsemesters üblichen Leistungen am

Datum

erbracht.

nicht erbracht. Der tatsächlich erreichte Leistungsstand entspricht dem Fachsemester. →

Bemerkungen →

Bei modularisierten Studiengängen bitte die erreichten ECTS-Leistungspunkte im Feld „Bemerkungen“ eintragen.

→ Hier können fehlende Leistungen eingetragen werden.

Datum, Unterschrift/Namensangabe durch das zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte

– Stempel –

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

§ 9 Eignung

- (1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.
- (2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 beigebracht hat.

§ 15 Förderungsdauer

- (3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie
 1. aus schwerwiegenden Gründen,
 2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
 3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
 - a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
 - b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,
 - c) der Studentenwerke und
 - d) der Länder,
 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
 5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist. Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit, um die die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert wird, bleibt ein Flexibilitätssemester nach Absatz 4 außer Betracht. Eine bereits erfolgte Verlängerung nach Absatz 4 schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Satz 1 nicht aus.

§ 15a Förderungshöchstdauer

- (3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.

§ 47 Auskunftspflichten

- (1) Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Absatz 3, § 15 Absatz 5 sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben. Das jeweils nach Landesrecht zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte stellt die Eignungsbescheinigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 aus und legt für den Nachweis nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten fest.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

- (1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat
 1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,
 2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat, oder
 3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

- (2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Absatz 3 oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Absatz 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.